



---

**Stellungnahme**  
IG Metall

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe  
öffentlicher Aufträge**  
BT-Drucksache 21/1934

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**



## Schriftliche Stellungnahme der IG Metall

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 10. November 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (BT-Drucksache 21/1934)

06.11.2025

### Vergaben beschleunigen – Den Industriestandort Deutschland stärken

#### Das Wichtigste in Kürze

- Es wäre wirtschafts- und gesellschaftspolitisch fahrlässig, kaum nachvollziehbar und nicht vermittelbar, Haushaltssmittel in dreistelliger Milliardenhöhe nicht oder unzureichend zur Sicherung der heimischen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Förderung grüner Leitmärkte einzusetzen.
- Öffentliche Aufträge müssen konsequent mit Local Content-Regelungen verknüpft werden. Staatliche Mittel müssen dazu beitragen, deutsche und europäische Wertschöpfungsketten, tarifgebundene Arbeit und nachhaltige industrielle Entwicklung zu sichern und die Dekarbonisierung der Industrie zu flankieren. Der niedrigste Preis darf kein alleiniges Zuschlagskriterium sein.
- Wir brauchen deutlichere Signale, dass sowohl ein ausdrücklicher Ausschluss von Drittstaatsanbietern insbesondere in kritischen und strategisch relevanten Sektoren möglich ist – und darüber hinaus der Ausschluss von Komponenten aus Drittstaaten im Rahmen der Ausschreibung möglich wird.
- Konditionierte Vergabe bedarf einer klaren gesetzlichen Bestimmung unter sozialen, ökologischen und beschäftigungspolitischen Nachhaltigkeitsaspekten – nicht nur eine Verordnungsermächtigung.

### Öffentliche Vergabe ist ein wichtiger Hebel zur Stärkung des Industriestandorts

In den kommenden Jahren werden Milliardeninvestitionen über öffentliche Vergabeverfahren gesteuert. Die entscheidende Frage lautet: Wer profitiert von diesen Investitionen? Und welche Wertschöpfung bleibt bzw. entsteht in Europa? Zugleich stehen die deutschen und europäischen Unternehmen unter Druck sowohl durch mehr und mehr protektionistische Handelspolitiken als auch durch globale Überkapazitäten. Die USA setzen mit massiven Subventionen und Zöllen auf die Rückverlagerung von Produktion und die Sicherung strategischer Industrien. China wiederum kombiniert milliardenschwere Förderprogramme mit expansiven, Abhängigkeiten befördernden Rohstoffstrategien und exportierten Überkapazitäten in Zukunftstechnologien wie Batterien, Solartechnik und Elektromobilität. Industriearbeitsplätze sind in Gefahr und gehen bereits in großem Maßstab verloren, europäische Abhängigkeiten konnten bislang nicht reduziert werden, sie nehmen tendenziell weiter zu.



Die IG Metall hat die Grundgesetzänderung zur Schaffung einer Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz mit Nachdruck unterstützt – auch und insbesondere mit der Aussicht und dem Versprechen, dass diese zusätzlichen Mittel schnell und effizient genutzt werden sollen, um die volkswirtschaftliche Basis in Deutschland zu stärken. Es wäre wirtschafts- und gesellschaftspolitisch fahrlässig, kaum nachvollziehbar und nicht vermittelbar, Haushaltssmittel in dreistelliger Milliardenhöhe nicht oder unzureichend zur Sicherung der heimischen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Förderung grüner Leitmärkte einzusetzen.

Die öffentliche Beschaffung macht allein rund 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Sie kann als großer Hebel zudem mittelbar dazu beitragen, gute Arbeit zu sichern und klimafreundliche Produkte und Produktionsprozesse zu fördern. Aus Sicht der IG Metall müssen deshalb öffentliche Aufträge konsequent mit *Local Content*-Regelungen verknüpft werden. Staatliche Mittel müssen dazu beitragen, deutsche und europäische Wertschöpfungsketten, tarifgebundene Arbeit und nachhaltige industrielle Entwicklung zu sichern.

*Local Content*-Regelungen tragen dazu bei, gute Arbeit, tarifizierte Arbeitsplätze und Know-how in Deutschland und Europa zu sichern. Sie stärken die strategische Autonomie: Deutschland und die EU müssen ihre Abhängigkeit in kritischen Sektoren verringern, besonders bei Technologien, Infrastrukturen und Rohstoffen. *Local Content*-Regelungen unterstützen den Aufbau krisensicherer Liefer- und Wertschöpfungsketten für Grundstoffe, Energie, Antriebstechnologien, grüne Technologien, kritische Komponenten oder Arzneimittel. Nicht zuletzt tragen sie zu einem faireren globalen level playing field bei.

Unsere Erwartungshaltung an die neue Vergabegesetzgebung ist hoch: Wir sehen seit Monaten immer mehr Beispiele und Forderungen aus der Europäischen Union, „European Content“ als Kriterium in der Beschaffung zu verankern. Sei es im Net Zero Industry Act, im Critical Raw Materials Act – gerade im europäischen Recht, das zur Umsetzung ansteht, sehen wir teils direkte Anforderungen an eine europäische Wertschöpfung. Beispielhaft sei auch auf Stephane Sejourné verwiesen, der jüngst in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Wirtschaftsministerin Katherina Reiche ausdrücklich „Made in Europe“ als einen zentralen Baustein der Novellierung der europäischen Beschaffungsregeln im nächsten Jahr ausmachte. Andere Mitgliedstaaten der EU sind mutiger; Als Beispiele seien der italienische Ausschluss chinesischer Firmen aus Windkraftauktionen oder der französische CO<sub>2</sub>-Footprint im Beschaffungsprozess genannt.

Diese Ansätze können wir insbesondere mit Blick auf § 127 GWB des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht erkennen – weiterhin wird verpflichtend auf rein preisliche Kriterien bei der Vergabeentscheidung referenziert, die konditionierte Vergabe ist noch immer nur ein mögliches Beiwerk. Dabei gäbe es Optionen, im Einklang mit WTO- und EU-Regularien heimische Wertschöpfung zu schützen oder fördern.

Der Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter dem Vorgängerentwurf zurück. In seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2025 hat der DGB zahlreiche kritische Punkte benannt. Im Folgenden verweisen wir ergänzend bzw. verstärkend auf drei aus Sicht der IG Metall besonders relevante Aspekte.



## Kritische Aspekte im Einzelnen

### *Zu Nummer 2: § 97 GWB (Allgemeine Grundsätze)*

Die im § 97 GWB – spätestens nach den Urteilen des EuGH zu Bewerbern aus Drittstaaten – dringend erforderlichen Klarstellungen, dass eine Ungleichbehandlung möglich ist, wenn dies unionsrechtlich oder durch ein Bundesgesetz geboten sei, ist unzureichend. Die vorliegenden Formulierungen sind nicht hinreichend instruktiv, um die mit der öffentlichen Beschaffung bzw. Ausschreibung betrauten Personen zu motivieren und zu ertüchtigen, rechtssicher auch über den Ausschluss von Anbietern aus Drittstaaten zu entscheiden. Bereits heute wird häufig auf eine – durchaus mögliche – konditionierte Ausschreibung verzichtet, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Für das hochkomplexe Feld der Ausschlüsse werden die Unsicherheiten für die Anwender durch die Formulierung nicht verbessert.

Wir brauchen angesichts dessen deutlichere Signale, dass sowohl ein ausdrücklicher Ausschluss von Drittstaatsanbietern mindestens in kritischen und strategisch relevanten Sektoren möglich ist – und darüber hinaus der Ausschluss von Komponenten aus Drittstaaten im Rahmen der Ausschreibung möglich wird. Dies ist auch jenseits sicherheitskritischer Bereiche allein aus Gründen der Stärkung wirtschaftlicher Resilienz und strategischer Autonomie dringend geboten. Der Nachweispflicht kann durch einfache, digitale Offenlegung der Beteiligungsstruktur (z. B. über EU-Register) nachgekommen werden. Zur Umgehungsprävention bedarf es stärker Sanktionen bei falschen Angaben (Pönale bzw. z.B. Ausschluss von künftigen Ausschreibungen) und Transparenz über Unterauftragnehmer.

Damit Auftraggeber rechtssicher die insbesondere in der allgemeinen europäischen Vergabedichtlinie 2014/24/EU vorgesehene Ausschlussmöglichkeit für Unternehmen aus solchen Drittstaaten nutzen können, sollte 97 Abs. 2 GWB-E wie folgt gefasst werden:

### **Unternehmen aus Drittstaaten**

*„(2a) Abweichend vom Gleichbehandlungsgrundsatz in § 97 Absatz 2 dürfen Auftraggeber die Teilnahme an einem Vergabeverfahren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Bewerber oder Bieter beschränken, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Nur diese sind gemäß § 160 Absatz 2 in einem Nachprüfungsverfahren antragsbefugt.*

*(2b) Absatz 1 umfasst auch Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, der Vertragspartei über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Gleches gilt für Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, der dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (AbI. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (AbI. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten ist, wenn der öffentliche Auftrag in den Anwendungsbereich des jeweiligen Übereinkommens fällt.*



*Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Waren und Dienstleistungen sowie die hierfür zu erbringenden Komponenten aus diesen Staaten.“*

Dies Regelung knüpft an § 11 der Absätze 1 und 5 des [Entwurfs eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#) an.<sup>1</sup> Es wäre deshalb nur konsequent, auch für das VBG-E diese Regelung zu normieren. Darüber hinaus sollte zusätzlich auf Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU verwiesen werden, um die Rechtsanwendung der Vergabestellen zu erleichtern.

## *Zu Nummer 12: § 113 GWB (Verordnungsermächtigung)*

Im Rahmen des § 113 GWB mangelt es dem vorliegenden Gesetzentwurf an erkennbarem Gestaltungswillen. Wie im Stellungnahme-Verfahren bereits von einigen Verbänden kritisch angemerkt, bedürfte eine konditionierte Vergabe einer klaren gesetzlichen Bestimmung unter sozialen, ökologischen und beschäftigungspolitischen Nachhaltigkeitsaspekten – nicht nur eine Verordnungsermächtigung, die zwar flexible Anpassungen in Form sektoraler Einzelregelungen ermöglichen könnte, politisch jedoch hochvolatil bliebe und keinen verlässlichen, Planungs- und Investitionssicherheit schaffenden gesetzlichen Rahmen schaffen würde.

Der § 113 GWB sollte vielmehr als starker Hebel ausgestaltet werden, um europäische Wertschöpfung im Beschaffungswesen zu forcieren. Das ist – hier sei noch einmal auf den Net Zero Industry Act verwiesen – im Bereich Cleantech unzweifelhaft rechtlich bzw. diskriminierungsfrei zulässig. Auch dort, wo unmittelbare Sicherheitserwägungen eine Rolle spielen, ist dies nach Art. 346 AEUV zulässig.

Dazu schlagen wir nachfolgende Ergänzungen in § 113 GWB-E durch die nachfolgenden Nummern 9 und 10 vor:

*„Nr. 9: verpflichtende Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Leistungen, insbesondere unter Verwendung von in Deutschland und der Europäischen Union produzierten emissionsarmen Grundstoffen, die durch ein unabhängig geprüftes, transformationsanreizendes und international anschlussfähiges Label gekennzeichnet sind.“*

*Nr. 10: „verpflichtende Beschaffung von in Deutschland oder der Europäischen Union hergestellten Produkten aus Gründen der Wirtschaftssicherheit und europäischen Wertschöpfungsaspekten (EU-Präferenzen).“*

In Deutschland und der Europäischen Union hergestellte Produkte“ im Sinne dieses Gesetzes meint insbesondere strategische Grundstoffe, die in Deutschland, einem EU-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat hergestellt werden und zur Einhaltung von Sozial-, Mitbestimmungs- und Umweltstandards sowie zur Stärkung der geoökonomischen Sicherheit Europas beitragen.

<sup>1</sup> Vgl. Entwurfs eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr, BT-Drs. 21/1931, S. 13f.



Europäische Wertschöpfungsaspekte (EU-Präferenzen) im Sinne von Satz 1 umfassen insbesondere in der Europäischen Union produzierte und die Verwendung von in der Union hergestellten Vorprodukte.“

*Zu § 127 GWB (Zuschlagskriterien):*

Jenseits kleinteiliger sektoraler Regelungen – ob nun unmittelbar in Gesetzen oder durch eine Verordnung – ist allein aus Gründen der Resilienz eine übergreifende Regelung erforderlich, die auf die Stärkung deutscher und europäischer Wertschöpfung zielen. Auch das Rahmenwerk der WTO lässt Local Content-Regelungen durchaus zu, wenn dies legitimen Zielen wie Gesundheits- und Umweltschutz oder der sozialen Entwicklung dient oder aus nachvollziehbar ableitbaren Gründen der Resilienz geboten ist.

Direkte Local-Content-Regelungen können in Form verbindlicher Quoten, Pflichten und Auflagen harte, messbare Vorgaben definieren, die unmittelbar auf Produktions- und Lieferketten wirken. Aus Sicht der IG Metall sind sie für schnelle, messbare Effekte in Schlüsselindustrien, zur Sicherung von strategisch sensiblen Branchen und Transformationsprojekten mit hohem Risiko für Standortverlust vorrangig. Indirekte, Standortbindung und Wertschöpfung mittelbar beeinflussende Local-Content-Maßnahmen – vor allem in Form sozialer und ökologischer Vergabe-Kriterien – können zur langfristigen Standortattraktivität beitragen und soziale und ökologische Standards strukturell verankern. Gegenüber rein ökologischen Kriterien sind beschäftigungspolitische Qualitätskriterien wie Tarifbindung und Mitbestimmung besonders geeignet, Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Klar ist aus Sicht der IG Metall jedenfalls: Der niedrigste Preis darf kein alleiniges Zuschlagskriterium sein.

Ein weitere Umsetzungsmöglichkeit bestünde in einem Resilienz-Bonus. Zuschlag und Zuschlagskriterien könnten dergestalt ausbuchstabiert und gewichtet werden, dass eine möglichst hohe Wertschöpfung in Deutschland und Europa im Ausschreibungs- bzw. Zuschlagsverfahren dem preislichen Entscheidungskriterium mindestens gleichwertig berücksichtigt werden müssen. Das Prinzip: Je höher der Anteil heimischer Wertschöpfung, desto geringer fällt ein ggf. höherer Preis ins Gewicht. Die Höhe der Wertschöpfung bzw. der Local Content-Anteil sollte branchenspezifisch mindestens am Status Quo Maß nehmen und nicht hinter den aktuell bestehenden Anteil zurückfallen<sup>2</sup>. § 58 Abs. 2 VgV (Zuschlag und Zuschlagskriterien) sollten mit einem entsprechend ausgestalteten Punkte-System angepasst werden.

<sup>2</sup> Vgl. Baur/Flach 2025: Globale Wertschöpfungsverflechtungen in der deutschen Industrie; ifo Institut; [https://www.ifo.de/DocDL/ifo\\_Forschungsbericht\\_156\\_Wertschöpfungsverflechtungen.pdf](https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_156_Wertschöpfungsverflechtungen.pdf)